jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1998/2/23 B1146/97 - B1197/97, B1198/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.1998

Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt
B-VG Art83 Abs2
BDG 1979 §38
BDG 1979 §40
AVG §66 Abs4

Leitsatz

Keine Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter und im Gleichheitsrecht durch Abberufung eines Beamten aus seiner bisherigen Funktion und Versetzung an eine andere Dienststelle; keine Auswechslung des Verfahrensgegenstandes; keine willkürliche Annahme eines wichtigen dienstlichen Interesses an der Verwendungsänderung aufgrund der Änderung der Geschäfts- und Personaleinteilung

Rechtssatz

Wenn die Dienstbehörde (der BMUJF) diese Maßnahme in zwei getrennten Bescheiden getroffen hat, nämlich einerseits mit Abberufungsbescheid (der sich verbal als Feststellungsbescheid zu erkennen gibt), andererseits mit Versetzungsbescheid, stellt die Änderung der Bescheidsprüche durch die Berufungsbehörde keine Auswechslung des Verfahrensgegenstandes dar (vgl VfGH 16.06.97, B369/97; 30.09.97, B401/97). Der Abberufungsbescheid hat in einem Teilbereich denselben normativen Inhalt wie der Versetzungsbescheid und ist im Grunde überflüssig.

Die Annahme der Berufungskommission, daß aufgrund der Änderung der Geschäfts- und Personaleinteilung an der (qualifizierten) Änderung in der Verwendung des Beschwerdeführers ein wichtiges dienstliches Interesse bestanden habe, kann zumindest nicht als willkürlich bezeichnet werden.

(siehe auch E v 23.02.98, B1197/97, B1198/97).

Entscheidungstexte

- B 1146/97
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 23.02.1998 B 1146/97
- B 1197/97
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 23.02.1998 B 1197/97
- B 1198/97
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 23.02.1998 B 1198/97

Schlagworte

Verwaltungsverfahren, Berufungsgegenstand, Dienstrecht, Versetzung, Verwendungsänderung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B1146.1997

Dokumentnummer

JFR_10019777_97B01146_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at